Verfahren zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ostseebad Binz vom 28.06.2003.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 22.07.2003 erfolgt.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG beteiligt worden.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Ostseebad Binz hat am 26.06.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“ sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 09.12.2004 bis zum 10.01.2005 während folgender Zeiten – montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 26.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.12.2004 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 4 BauGB). Mit gleichem Datum wurde nochmals das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern beteiligt.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Ostseebad Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist am 04.07.2005 mitgeteilt worden.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der B-Plan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 30.06.2005 von der Gemeindevertretung Ostseebad Binz als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2005 gebilligt.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“, Gemeinde Ostseebad Binz wird hiermit ausgefertigt.

Binz, 04.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften/B-Plan und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 06.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

   Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“, Gemeinde Ostseebad Binz ist am 06.07.2005 in Kraft getreten.

Binz, (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 01.12.2004 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.

    Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.

Bergen, 04.07.2005 (Siegel)
Ort, Datum Unterschrift

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über den B-Plan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“

- Planzeichnung – (Teil A) M 1:500

Textliche Festsetzungen – Teil B

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. 11 BauNVO)
sonstiges Sondergebiet für den Fremdenverkehr – Museum, Kunsthandwerk und -handel
SO Museum, Kunsthandwerk und -handel

- zulässig sind: **für das Baufeld 1**
  - Museum,
  - Schank- und Speisewirtschaften einschl. der für deren Betrieb notwendigen Versorgungseinrichtungen - inklusive von Einrichtungen für die Fischräucherei (z. B. Küche, Lagerräume, Personalräume, Sanitäreinrichtungen),

  für die Baufelder 2 – 7
  - Kunsthandwerksbetriebe mit Schauwerkstätten und kleinen Läden,
  - Anlagen für die Verwaltung,

  für das Baufeld 8
  - Kunsthandwerksbetriebe mit Schauwerkstätten und kleinen Läden,
  - Wellnesseinrichtungen (z. B. Sauna, Solarium),
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet zugeordnet sind,
  - Anlagen für die Verwaltung,
- ausnahmsweise zulässig sind:
  - temporäre Aufstellung von mobilen Imbiss- und Verkaufsständen mit insges. max. 100 m² Verkaufsfläche, im Einzelnen max. 10 m² Verkaufsfläche (Definition Verkaufsfläche: den Kunden zugängliche Flächen für Standflächen jeglicher Art der Warenpräsentation) auch außerhalb der Baufelder,
  - Anlagen mit Einrichtungen für die spielerische und sportliche Betätigung als Kinderspielplatz und Minigolfanlage mit einer insgesamt maximalen Fläche von 800 m²

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16, 18 - 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)
Bezugshöhe – BH (Angabe über HN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs.16 BauNVO)

Baufeld 1	5,2 m ü. HN	*Baufeld 3*	4,5 m ü. HN
Baufeld 2	4,8 m ü. HN	*Baufeld 4 - 8*	4,8 m ü. HN

Oberkante (OK) der baulichen Anlagen
Baufeld 1 10,0 m über BH
Baufelder 2 - 8 8,5 m über BH

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten dieser Höhe mit technischen Gebäudeteilen (Schornsteinen, Anlagen für die Klimatisierung, etc.) zugelassen werden.

Traufhöhe – TH *Baufelder 1 - 8* 4,0 m über BH

Zahl der Vollgeschosse Z *Baufelder 1 - 8* I

Grundflächenzahl GRZ
Für den gesamten Geltungsbereich gilt: GRZ = 0,15
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO ist nicht zugelassen. Die zulässige Grundfläche darf nur mit untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die keine Gebäude sind, bis zu 50 v. H. überschritten werden.

3. **Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 Abs. 6 sowie 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Gebäude als Nebenanlagen, die gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in den Abstandsflächen zulässig sind bzw. zugelassen werden können sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO außerhalb der Baufelder sowie außerhalb der für diese Nutzung festgesetzten Flächen nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich zulässig.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das auf den vollversiegelten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden zur Versickerung zu bringen. Bei der Berechnung der Versickerungsmulden ist ein Speichervolumen von 8 l/m² vollversiegelter Fläche anzusetzen.

5. **Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
Die mit dem Planzeichen 13.2 Planzv in der Planzeichnung (Teil A) zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit einheimischen standortgerechten Arten (siehe Pflanzliste) zu ersetzen. Bei Ersatz der zur Erhaltung festgesetzten Bäume ist folgendes zu beachten:
- Stammumfang 50 bis 80 cm: 1 Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm in 1,0 m Höhe
- Stammumfang 80 bis 110 cm: 2 Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 cm in 1,0 m Höhe
- Stammumfang über 110 cm: für jeweils weitere 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststamfang von 16 bis 18 cm in 1,00 m Höhe

6. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Als Betriebe sind nur solche nichtstörenden Handwerks- und Handelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften inkl. Räucherei zulässig, deren mittlere Schallemission pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallemission ist bei den Baufeldern die bebaubare Grundstücksfläche heranzuziehen.

Teilfläche	flächenbezogener Schalleistungspegel L''_{WA} [dB(A)]	
	tags	nachts
Baufeld 1	60	57
Baufeld 1, Freifläche 100 m²	62	40
Baufelder 2 – 8	60	40

Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen oder Gegebenheiten (z.B. Lärmminderung durch Abschirmung oder Dämpfung) eine freie Schallausbreitung behindert wird. Die Behinderung der freien Schallausbreitung muss die Erhöhung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel mindestens ausgleichen.
Die Freiflächen der Schank- und Speisewirtschaften des Baufeldes 1 sind westlich der baulichen Anlagen einzurichten.

In den Wohnungen des Baufeldes 8 ist mindestens je ein Schlafraum oder ein zum Schlafen geeigneter Raum mit einer schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung zu versehen.

Gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V darf die Gesamt-Emissionszeit der Räucherei 440 Stunden/a nicht überschreiten. Die Abluftanlage der Räucherei ist so zu gestalten, dass in einem Radius von 100 m um den Emissionsort die Wahrnehmungshäufigkeit von Gerüchen < 10% der Jahresstunden beträgt. Dabei dürfen keine ekelerregenden oder Übelkeit auslösenden Gerüche auftreten.

7. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Die mit dem Planzeichen 15.4 PlanzV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger, der Rettungskräfte und zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Planzeichenerklärung

- SO (Museum, Kunsthandwerk und -handel) — sonstiges Sondergebiet, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
- I — Anzahl der Vollgeschosse, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 20 BauNVO
- GRZ 0,1 — Grundflächenzahl, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO
- BH — Bezugshöhe (Angabe über HN), gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
- TH — Traufhöhe (Angabe über BH), gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
- OK — Oberkante der baulichen Anlagen (Angabe über BH), gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO
- Baulinie, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Baugrenze, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Straßenverkehrsfläche, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- V — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (V – verkehrsberuhigter Bereich)
- Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Stellplätze — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- private Grünflächen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Hondelit)
- Erhaltung von Bäumen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- LPB 3-5 — Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, LPB 3-5 – Lärmpegelbereiche 3-5, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- *Planzeichen ohne Normcharakter*
- Bäume, künftig fortfallend

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

1. **Dächer**
   a) Als Dacheindeckung für die Dächer der Hauptgebäude sind 40° – 50° zulässig.
   b) Als Material für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind Pappe, Schindel, Dachziegel oder –steine zulässig.
   c) Farben für die Dächer:

weinrot	vergleichsweise wie RAL 3005		
schwarzrot	vergleichsweise wie RAL 3007		
oxidrot	vergleichsweise wie RAL 3009		
braunrot	vergleichsweise wie RAL 3011		
kastanienbraun	vergleichsweise wie RAL 8015		
anthrazitgrau	vergleichsweise wie RAL 7016		
schwarzgrau	vergleichsweise wie RAL 7021		
signalschwarz	vergleichsweise wie RAL 9004		

2. **Fassade**
   Baufeld 1
   a) Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Klinker (Mauersteine) als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz (Dachkästen, Giebelfronten, Fachwerk usw.) sind zugelassen.
   b)

Farben für die geputzt Fassade:		Farben für Klinkerfassaden	
perlweiß	vergleichsweise wie RAL 1013	ziegelrot	
hellelfenbein	vergleichsweise wie RAL 1015	rubinrot	vergleichsweise wie RAL 3003
cremeweiß	vergleichsweise wie RAL 9001	weinrot	vergleichsweise wie RAL 3005
signalweiß	vergleichsweise wie RAL 9003	oxidrot	vergleichsweise wie RAL 3009
reinweiß	vergleichsweise wie RAL 9010	braunrot	vergleichsweise wie RAL 3011
- zulässig sind weitere Pastellfarben in hellgelb und hellgrün,		rotbraun	vergleichsweise wie RAL 8012

   Baufelder 2 - 8
   a) Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Holz als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien sind zugelassen.
   b)

Farben für die geputzt Fassade:		Farben für Holzfassaden	
perlweiß	vergleichsweise wie RAL 1013	holzfarben/ naturbelassen	
hellelfenbein	vergleichsweise wie RAL 1015		
cremeweiß	vergleichsweise wie RAL 9001		
signalweiß	vergleichsweise wie RAL 9003		
reinweiß	vergleichsweise wie RAL 9010		
- zulässig sind weitere Pastellfarben in hellgelb und hellgrün,			

3. Kräftige oder grelle Farbtöne sind für alle Baufelder nicht zugelassen. Farblich komplementierende Elemente (z. B. Sockelbereiche, Dachkästen, Giebelfronten) sind in der Gestaltung zugelassen.

4. Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung regenerativer Energien ist im Plangebiet zugelassen.

Nachrichtliche Übernahme

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. **Hinweise zu Bodenfunden**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. **Immissionsschutz - Lärmpegelbereiche**
Die Außenbauteile der Gebäude müssen den Anforderungen nach DIN 4109:19989-11, Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm entsprechend der Festsetzungen des B-Planes genügen.
Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm- Maße gelten für die gesamte Fläche eines Außenbauteiles. Der Nachweis der resultierenden Schalldämmung bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen (Außenwände, Dächer, Fenster, Rollladenkästen, Lüftungseinrichtungen) ist nach DIN 4109:1989-11, Beiblatt 1, Gleichung 15 zu führen. Die in der Tabelle dargestellten Schalldämm- Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche des Raumes zu dessen Grundfläche nach Tabelle 9 der DIN 4109:1989-11 zu korrigieren. Für Gebäude mit üblichen Raumhöhen von 2,5 m und Raumtiefen von mindestens 4,5 m darf ohne besonderen Nachweis ein Korrekturwert von -2 dB verwendet werden. Ein Anspruch auf Einhaltung der im technischen Regelwerk festgelegten zulässigen Innenschallpegel besteht bei geöffneten Fenstern nicht.

3. **Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz**
Die aktuelle Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Binz – Baumschutzsatzung- ist zu berücksichtigen.

Hinweise/ Bestimmungen

Pflanzliste/ Baumarten:

Schwarzkiefer	(Pinus nigra)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Sandbirke	(Betula pendula)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz

über den

Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“

Präambel

Beschluss –Nr.: 60-10-2005 vom 30. Juni 2005

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. BGBl. I, S. 137), geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718) i. V. m. mit §§ 233 und 243 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Binz die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V Nr. 17, S. 690) erlassen.

arno mill ingenieure
DIPL.-ING. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG
MARKT 25 · 18528 BERGEN AUF RÜGEN
TEL. 0 38 38 – 24 1 37 · FAX 0 38 38 – 25 05 58

B-Plan Nr. 9a
"Fischräuchereimuseum/ Museumsdorf"
Gemeinde Ostseebad Binz/ Rügen

Land	M-V	Bezugssystem Lage	42/83
Kreis	Rügen	Bezugssystem Höhe	HN 76
Gemeinde	Binz	Zeichenvorschrift	
Gemarkung	Prora		
Flur	7		
Flurstück	verschiedene	Maßstab	Format /mm/

- Satzungsexemplar -
Stand: 30.06.2005